



Postulat von Stéphanie Vuichard, Anna Spescha, Jean Luc Mösch und Mario Reinschmidt betreffend die aquatischen, invasiven Organismen

(Vorlage Nr. 3226.1 - 16572)

Bericht und Antrag des Regierungsrats
vom 26. März 2024

Sehr geehrter Herr Präsident
Sehr geehrte Damen und Herren

Stéphanie Vuichard, Anna Spescha, Jean Luc Mösch und Mario Reinschmidt reichten am 12. April 2021 ein Postulat betreffend die aquatischen, invasiven Organismen (Vorlage Nr. 3226.1 - 16572) ein. Der Kantonsrat hat das Postulat am 6. Mai 2021 sofort behandelt und erheblich erklärt.

1. Ausgangslage

Einleitend ist zu bemerken, dass der Regierungsrat im Zusammenhang mit der Einschleppung von aquatischen, invasiven Organismen dringenden Handlungsbedarf sieht. Aktuell wird ein Verbot von Wanderbooten geprüft, wie es auch mit der Kleinen Anfrage von Patrick Iten, Jean Luc Mösch, Benny Elsener und Philip C. Brunner vom 18. Februar 2024 (Vorlage Nr. 3681 - 17597) gefordert wird.

Der Regierungsrat wurde mit dem Postulat dazu angehalten, eine Strategie und einen Massnahmenplan zum Schutz der Zuger Gewässer vor aquatischen, invasiven Organismen zu erstellen und sich bei den übrigen Zugersee-Kantonen für ein gemeinsames Vorgehen einzusetzen. Es wird zudem verlangt, mehr Ressourcen für das Monitoring, die Prävention und die Bekämpfung dieser Organismen bereitzustellen, da sie ein grosses ökonomisches und ökologisches Schadenspotential darstellen. Auch sei die Wirkung der Massnahmen periodisch zu überprüfen.

In den Zuger Gewässern kommen bereits heute achtzehn Arten von aquatischen Organismen vor, deren Einschleppung sich mittlerweile teilweise erheblich auf einheimische Arten auswirkt. So verdrängt beispielsweise der aus Amerika stammende Kamberkrebs im Zugersee aufgrund seiner Dominanz nicht nur den einheimischen Steinkrebs, sondern er hat auch die Krebspest eingeschleppt, - was schwerwiegende Folgen hat. Auch die letzten verbleibenden Steinkrebse im Zugersee gingen daran zugrunde. Leider lässt sich der Kamberkrebs, wie bei aquatischen Organismen üblich, nicht bekämpfen. Dieses Beispiel zeigt, wie wichtig Prävention, also die Verhinderung des Einschleppens, ist. Dies gilt insbesondere auch für die schädliche Quagga-Muschel, welche 2014 erstmals in der Schweiz, jedoch bis heute weder im Kanton Zug noch in der Zentralschweiz, nachgewiesen wurde.

Unmittelbar nach Einreichung der Interpellation betreffend Massnahmen gegen die invasiven Quaggamuscheln für den Zuger- und Ägerisee und die Fliessgewässer im Kanton Zug (Vorlage Nr. 3127.1) am 24. Juli 2020 im Zuger Kantonsrat wurden erste Massnahmen zum Schutz der Zuger Gewässer vor gebietsfremden Arten umgesetzt. Nach Eingang des vorliegenden Postulats am 12. April 2021 wurden die Massnahmen intensiviert. Dabei ging es vor allem um die Sensibilisierung, die Prävention und das Monitoring, um das Einschleppen der Quagga-Muschel im Kanton Zug zu verhindern.

Basierend auf dieser Ausgangslage wurde der nun vorliegende Bericht «Umgang mit aquatischen, gebietsfremden Organismen im Kanton Zug» als Strategie und Massnahmenplan erarbeitet. Bei der Ausarbeitung flossen die bisherigen Erfahrungen, seien dies Rückmeldungen der betroffenen Anspruchsgruppen zu den bereits getätigten Massnahmen oder Erfahrungen bezüglich Umsetzbarkeit von Massnahmen und Kontrollen, ein.

2. Zusammenfassung der Strategie und des Massnahmenplans

Die kantonale Strategie orientiert sich an der Strategie des Bundes. Mit der «Strategie der Schweiz zu invasiven gebietsfremden Arten» des BAFU legt der Bund Ziele und Massnahmen fest. Diese werden, auf die Zuger Verhältnisse abgestimmt, für die kantonale Strategie übernommen. Sie lauten: Invasive gebietsfremde Arten mit hohem Schadenspotential frühzeitig erkennen; Massnahmen zur Prävention und Bekämpfung abstimmen und sektorübergreifend frühzeitig ergreifen, um eine Ausbreitung zu verhindern; Wirtschaft (Handel) und Bevölkerung für die Problematik sensibilisieren.

Viele der in der kantonalen Strategie aufgeführten Massnahmen werden bereits heute im Kanton Zug umgesetzt. So z.B. die Kampagne «Blinde Passagiere» des Cercle Exotique, Regionalgruppe Zentralschweiz, die Publikation der Karte mit Waschplätzen für die Reinigung von Schiffen in der Zentralschweiz durch den Cercle Exotique, Regionalgruppe Zentralschweiz, die Prüfung des Ägeri- und Zugersees anhand von eDNA-Proben auf Vorkommen der Quagga-Muschel, die Untersuchung der Reuss und der Unteren Lorze mit eDNA-Proben auf gebietsfremde Arten, die Kampagne «Schütz den Ägerisee – Wasch-Dein-Zeug», die Einschränkung des freien Zugangs zur Einwasserungsstelle «Lorze» in Unterägeri oder die Ausweitung der Kampagne von 2022 «Schütz den See» auf den ganzen Kanton Zug mit Fokus auf die Nutzergruppen (Schiffbesitzer, Taucher, SUP, Fischer etc.), um nur einige zu nennen. Manche davon müssen jedoch künftig mit mehr Nachdruck verfolgt werden, damit sie tatsächlich wirken. Auch neue Massnahmen – wie die Prüfung eines Verbots von Wanderbooten – sind jetzt angezeigt. Zudem sollte die neue, in der BSVO geregelte Reinigungspflicht und die damit einhergehende Melde- und Bewilligungspflicht für Boote aus anderen Gewässern konsequent umgesetzt werden. Dies bedingt einen kontrollierten Seezugang der Boote, die nicht in einem Zuger Hafen stationiert sind. Damit Massnahmen erfolgreich sind, sollen Betroffene und ihre Anliegen soweit möglich berücksichtigt werden. Gleichzeitig haben Partikularinteressen bei der Umsetzung jedoch in den Hintergrund zu treten, da es sich um Schutzmassnahmen von erheblichem öffentlichem Interesse zu Gunsten der Umwelt und der gesamten Bevölkerung handelt.

Für die Umsetzung der hier beschriebenen Strategie und Massnahmenplanung sollen bestehende Strukturen und Ressourcen genutzt werden. Hauptverantwortliche Stelle für die übergeordnete Koordination in Sachen Neobiota ist wie bisher das Amt für Umwelt. Für die konkreten Schutzmassnahmen der Gewässer und somit für die Umsetzung der Strategie ist das Amt für Wald und Wild zuständig.

3. Prüfung eines Verbots von Wanderbooten

Der Regierungsrat prüft nun auch, ob im Kanton Zug Wanderboote verboten werden sollen. Ein solches Verbot würde die schnellste und wirkungsvollste Massnahme im Kampf gegen die invasive Quaggamuschel darstellen. Dies insbesondere aufgrund der Tatsache, dass sich die Reinigung des Kühlwasserkreislauf- und/oder des Bilgewassers bei bestimmten Bootstypen als nahezu unmöglich bzw. sehr schwierig gestaltet. An diesen teils unzugänglichen Bereichen können sich Quaggamuscheln unbemerkt festsetzen.

Die Schifffahrt auf öffentlichen Gewässern nach Art. 2 Abs. 1 des Bundesgesetzes über die Binnenschifffahrt vom 3. Oktober 1975 (BSG; SR 747.201) ist grundsätzlich frei. Die Gewässerhoheit steht den Kantonen zu (vgl. Art. 3 Abs. 1 BSG). Nach Art. 3 Abs. 2 BSG können die Kantone die Schifffahrt auf ihren Gewässern verbieten oder einschränken oder die Zahl der auf einem Gewässer zugelassenen Schiffe begrenzen, soweit das öffentliche Interesse oder der Schutz wichtiger Rechtsgüter es erfordern. Der Schutz der Umwelt ist ein wichtiges öffentliches Interesse, das aufgrund des hohen Schadenspotential der Quaggamuschel ein Verbot von Wanderbooten rechtfertigen könnte.

4. Antrag

Gestützt auf das Vorgenannte und die Ausführungen in der Strategie und im Massnahmenplan beantragen wir Ihnen, das Postulat von Stéphanie Vuichard, Anna Spescha, Jean Luc Mösch und Mario Reinschmidt betreffend die aquatischen, invasiven Organismen vom 12. April 2021 (Vorlage Nr. 3226.1 - 16572) als erledigt abzuschreiben.

Zug, 26. März 2024

Mit vorzüglicher Hochachtung
Regierungsrat des Kantons Zug

Die Frau Landammann: Silvia Thalmann-Gut

Die stv. Landschreiberin: Renée Spillmann Siegwart

Beilage:

- Beilage 1: Strategie und Massnahmenplan vom 20. März 2024